

ASBEST

BEIM BAUEN IM BESTAND



Leitfaden für handwerksnahe Tätigkeiten

Impressum

Herausgeberin

BG BAU – Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft
Prävention
Bundesallee 210
10719 Berlin
www.bgbau.de

Ausgabe
Februar 2025

Druck
LM Druck + Medien GmbH
Obere Hommeswiese 16, 57258 Freudenberg

Titelbild: BlazeOrangeMarketing - stock.adobe.com

Copyright
Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck, Vervielfältigung und
Verbreitung – auch auszugsweise – nur mit Genehmigung
der BG BAU

Inhalt

Vorbemerkung	5
1 Rechtliche Grundlage	6
1.1 Mitwirkungs- und Informationspflichten des Veranlassers	7
1.2 Informationsermittlung und Gefährdungsbeurteilung des Unternehmers	7
1.3 Zulässige Tätigkeiten	8
1.4 Anforderungen an Tätigkeiten mit Asbest	9
2 Vorgehen bei Tätigkeiten im Bestand	10
2.1 Was tun bei Asbestverdacht?	10
2.2 Vorbereitende und begleitende Maßnahmen	12
2.3 Schutzmaßnahmen	14
3 Entsorgung	16
4 Weiterführende Verweise und Links	17



Vorbemerkung

Seit langer Zeit sind die Gesundheitsgefahren, die vom einstigen Wunderstoff Asbest ausgehen, bekannt. Im Jahr 1993 wurden die Herstellung und Verwendung von Asbest in Deutschland generell verboten; 2005 folgte das Verbot in der Europäischen Union. Aber auch Jahrzehnte nach diesem Verbot sind in vielen Gebäuden, die vor dem Asbestverbot errichtet wurden, noch immer asbesthaltige Materialien anzutreffen.

Viele Asbestkontakte geschehen bei handwerksnahen Tätigkeiten beim Bauen im Bestand. In Baustoffen wie Putzen, Spachtelmassen, Fliesenklebern und auch anderen Bauchemikalien wie Kitten (kurz „PSF“) kann Asbest enthalten sein. Asbest ist zwar oft nur in geringer Menge in diesen Baumaterialien enthalten, bei Tätigkeiten an diesen Materialien muss aber dennoch mit einer hohen Freisetzung von Asbestfasern gerechnet werden. Dies gilt insbesondere bei einer flächigen Bearbeitung wie beim Schleifen von Wänden und Decken. Diese Problematik betrifft ältere Gebäude mit Baubeginn vor dem 31. Oktober 1993.

Für Tätigkeiten an Gebäuden oder Anlagen, die mit Asbest belastet sind, gelten strenge Schutzmaßnahmen. Rechtliche Grundlage bildet die Gefahrstoffverordnung. Details regelt die Technische Regel für Gefahrstoffe TRGS 519 „Asbest – Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten“.

1 Rechtliche Grundlage

Mit der Änderung der Gefahrstoffverordnung im Dezember 2024 wurden das risikobezogene Maßnahmenkonzept für Tätigkeiten mit krebserzeugenden Stoffen in die Verordnung eingebunden, Mitwirkungs- und Informationspflichten des Veranlassers von Tätigkeiten eingeführt und neue Asbestregelungen geschaffen.

Das Maßnahmenkonzept definiert drei Risikobereiche – geringes, mittleres und hohes Risiko, für die abgestufte, risikobezogene Schutzmaßnahmen zu ergreifen sind.



Abb. 3

1.1 Mitwirkungs- und Informationspflichten des Veranlassers

Der Veranlasser (Auftraggeber, Bauherr) von Tätigkeiten an baulichen oder technischen Anlagen wird in die Verantwortung genommen, das ausführende Unternehmen bei der Gefährdungsbeurteilung zu unterstützen. Dazu hat er der ausführenden Firma vor Beginn der Tätigkeiten alle ihm vorliegenden Informationen über vorhandene oder zu vermutende Gefahrstoffe zur Verfügung zu stellen. Bezogen auf mögliche Asbestvorkommen muss er über das Baujahr bzw. den Baubeginn informieren.

Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV)

§ 5 a

Besondere Mitwirkungs- und Informationspflichten für Veranlasser von Tätigkeiten an baulichen oder technischen Anlagen

(1) Derjenige, der Tätigkeiten an baulichen oder technischen Anlagen veranlasst (Veranlasser), hat vor Beginn der Tätigkeiten dem ausführenden Unternehmen alle ihm vorliegenden Informationen zur Bau- oder Nutzungsgeschichte über vorhandene oder vermutete Gefahrstoffe schriftlich oder elektronisch zur Verfügung zu stellen. Der Veranlasser hat sich zur Informationsbeschaffung in zumutbarem Aufwand der ihm zugänglichen Unterlagen zu bedienen. [...]

(2) Damit festgestellt werden kann, ob Asbest vorliegt, hat der Veranlasser vor Beginn der Tätigkeiten an Objekten mit Baujahr zwischen 1993 und 1996 das Datum des Baubeginns des Objekts oder das Baujahr des Objekts, sofern das genaue Datum des Baubeginns nicht bekannt ist, an das ausführende Unternehmen schriftlich oder elektronisch zu übermitteln. Bei Objekten mit Baujahr vor 1993 oder nach 1996 reicht die Angabe des Baujahrs aus.

[...]

1.2 Informationsermittlung und Gefährdungsbeurteilung des Unternehmers

Das ausführende Unternehmen hat im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung die ihm vom Veranlasser zur Verfügung gestellten Informationen auf Plausibilität zu prüfen und dabei das Datum des Baubeginns bzw. das Baujahr zu berücksichtigen. Wenn mit dem Bau des Objekts vor dem 31. Oktober 1993 begonnen wurde, muss ermutet werden, dass Asbest vorhanden ist.

Reichen die Informationen für die Gefährdungsbeurteilung nicht aus, muss das Unternehmen weitere Informationen einholen. Dazu kann auch eine technische Erkundung zählen, um das Vorhandensein von Asbest zu klären. Dabei entstehende Kosten gelten als besondere Leistung.

Kann das Vorhandensein von Asbest nicht ausgeschlossen werden, sind zur Auswahl der erforderlichen Schutzmaßnahmen folgende weitere Schritte notwendig:

- Feststellen, ob die auszuführenden Tätigkeiten nach § 11 GefStoffV zulässig sind,
- feststellen, ob die Tätigkeiten zu einer Freisetzung von Asbestfasern führen können,
- ermitteln, ob unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutzmaßnahmen Tätigkeiten im Bereich niedrigen, mittleren oder hohen Risikos ausgeübt werden sollen und
- erstellen eines Arbeitsplans.

Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV)

§ 6 Absatz 2b

Reichen die dem Arbeitgeber gemäß § 5a Absatz 1 vom Veranlasser zur Verfügung gestellten Informationen für die Gefährdungsbeurteilung nicht aus, so hat der Arbeitgeber im Rahmen einer besonderen Leistung zu prüfen, ob Gefahrstoffe bei den Tätigkeiten an baulichen oder technischen Anlagen freigesetzt werden und zu einer Gesundheitsgefährdung der Beschäftigten führen können. Erfordert die Durchführung dieser Prüfung Kenntnisse, über die der Arbeitgeber nicht verfügt, hat er sich dabei externen Sachverständigen zu bedienen. Dies gilt insbesondere dann, wenn für eine sachgerechte Prüfung eine technische Erkundung erforderlich wird.

1.3 Zulässige Tätigkeiten

Mit Ausnahme von Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten (ASI-Arbeiten) sind sämtliche Tätigkeiten an asbesthaltigen Materialien verboten.

Gemäß § 11 Absatz 2 GefStoffV sind konkret folgende Tätigkeiten von den Verboten ausgenommen:

- Das vollständige Entfernen asbesthaltiger Bauteile oder Materialien (Abbrucharbeiten) – dies ist auch auf Teilflächen oder in Teilbereichen möglich.
- Maßnahmen zur Vermeidung von Gefährdungen der Nutzer durch asbesthaltige Stäube mittels räumlicher Trennung des asbesthaltigen Materials, sofern ein vollständiges Entfernen aus technischen Gründen nicht möglich ist (Sanierungsarbeiten). Zu Sanierungsarbeiten zählen auch Sofortmaßnahmen zur vorläufigen Sicherung beschädigter asbesthaltiger Bauteile oder Materialien.
- Wartung und Inspektion asbesthaltiger Bauteile oder Materialien und die funktionale Instandhaltung baulicher Anlagen (Instandhaltungsarbeiten).

Bei Instandhaltungsarbeiten sind besondere Randbedingungen zu beachten:

- Es dürfen keine Tätigkeiten im Bereich hohen Risikos ausgeübt werden.
- Das Ende der Nutzungsdauer des asbesthaltigen Materials darf nicht erreicht sein. Dies ist dann der Fall, wenn das asbesthaltige Material noch seine ursprüngliche Funktion erfüllt.
- Die asbesthaltigen Materialien dürfen nicht so kaschiert werden, dass sie ein späteres Erkennen verhindern oder erheblich erschweren.
- Das spätere vollständige Entfernen des asbesthaltigen Materials darf nicht erheblich erschwert werden.

Durch die Erweiterung der zulässigen Tätigkeiten um die funktionale Instandhaltung im Bereich niedrigen und mittleren Risikos werden Tätigkeiten ermöglicht, die der laufenden Nutzung eines Gebäudes dienen oder für eine Anpassung an den Stand der Bautechnik erforderlich sind. Bisher durften entsprechende Tätigkeiten, die mit einem Eingriff in die Bausubstanz verbunden waren, ausschließlich mit geprüften emissionsarmen Arbeitsverfahren ausgeführt werden. De facto waren damit Arbeiten wie das Fräsen von Schlitten zur Verlegung von Leitungen verboten.



Abb. 4

Grundkenntnisse Asbest



https://lernportal.bgbau.de/ilias.php?baseClass=ilrepositorygui&ref_id=128090



Abb. 5

1.4 Anforderungen an Tätigkeiten mit Asbest

Tätigkeiten mit Asbest dürfen nur von Fachbetrieben durchgeführt werden, die über eine geeignete sicherheitstechnische, organisatorische und personelle Ausstattung verfügen. Es sind Arbeitsverfahren auszuwählen und technische Schutzmaßnahmen umsetzen, durch die eine Asbestfaserfreisetzung möglichst minimiert wird. Es müssen Maßnahmen getroffen werden, durch die eine Verschleppung von Asbestfasern und eine Gefährdung anderer Personen ausgeschlossen wird.

Personelle Voraussetzungen sind:

- Die Gefährdungsbeurteilung, die Festlegung der Schutzmaßnahmen sowie die Unterweisungen müssen von einer sachkundigen verantwortlichen Person durchgeführt werden,
- die Tätigkeiten sind von einer weisungsbefugten sachkundigen Person zu beaufsichtigen, die während der Durchführung der Tätigkeiten ständig vor Ort anwesend ist (aufsichtführende Person) und
- die Tätigkeiten sind von fachkundigen Beschäftigten auszuführen, die über die Bescheinigung „Grundkenntnisse Asbest“ verfügen.

Die neu eingeführten Qualifikationsanforderungen – Sachkunde der verantwortlichen Person und Fachkunde der Beschäftigten – sind mit einer dreijährigen Übergangsfrist bis zum 5. Dezember 2027 nachzuweisen.

Die Sachkunde wird durch die erfolgreiche Teilnahme an einem behördlich anerkannten Lehrgang erworben. Die Art des erforderlichen Sachkundelehrgangs richtet sich nach den auszuführenden Tätigkeiten. Für Tätigkeiten im Bereich des niedrigen und mittleren Risikos ist mindestens eine Sachkunde nach Anlage 4C der TRGS 519 nachzuweisen.

Für Tätigkeiten, die mit anerkannten emissionsarmen Verfahren ausgeführt werden, bietet die TRGS 519 eine Alternative. Die aufsichtführende Person kann sich durch die Teilnahme an einem praxisbezogenen Lehrgang qualifizieren, der ohne Prüfung abschließt (siehe TRGS 519 Anlage 10).

Tätigkeiten mit Asbest müssen spätestens eine Woche vor Beginn der Tätigkeiten bei der zuständigen Behörde und der Berufsgenossenschaft angezeigt werden. Art und Umfang der Anzeige sind abhängig vom Risikobereich der Tätigkeiten. Bei Tätigkeiten im Bereich niedrigen und mittleren Risikos ist eine unternehmensbezogene Anzeige erforderlich, die spätestens nach sechs Jahren zu erneuern ist. Bei Tätigkeiten im Bereich mittleren Risikos sind ergänzend der Ort der Arbeitsstätte sowie der Beginn und die Dauer der Tätigkeiten anzuzeigen.

Betriebe, die Tätigkeiten im Bereich hohen Risikos ausüben, bedürfen einer Zulassung durch die zuständige Behörde. Die Tätigkeiten sind außerdem objektbezogen anzuzeigen.

Die Änderung der Gefahrstoffverordnung 2024 führt risikobezogene Schutzmaßnahmen und Mitwirkungspflichten des Auftraggebers im Umgang mit Asbest und Gefahrstoffen ein.

2 Vorgehen bei Tätigkeiten im Bestand

2.1 Was tun bei Asbestverdacht?

In Gebäuden mit Baubeginn vor dem 31. Oktober 1993 muss grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass asbesthaltige Materialien verbaut sein können. Eine optische Unterscheidung zwischen asbestfreien und asbesthaltigen Materialien ist nicht möglich.

Der Nachweis, dass die Materialien kein Asbest enthalten, kann nur durch weitergehende Erkundungen erbracht werden:

- **Historische Erkundung:** Sichtung von Unterlagen (Baupläne, Rechnungen, Fotodokumentation oder weiteren Belegen) zu Umbau-, Modernisierungs- oder Renovierungsmaßnahmen, aus denen hervorgeht, dass das Gebäude/der betreffende Raum/das zu bearbeitende Bauteil nach dem 31. Oktober 1993 vollständig entkernt oder die potenziell asbesthaltigen Materialien vollständig entfernt wurden.

- **Technische Erkundung:** Beprobung und Analyse der Materialien gemäß VDI Richtlinie 6202 Blatt 3, Schadstoffbelastete bauliche und technische Anlagen – Asbest – Erkundung und Bewertung.

Der Unternehmer hat die vom Veranlasser zur Verfügung gestellten Informationen auf Plausibilität zu prüfen (GefStoffV § 6 Absatz 2a). Führt das Unternehmen im Rahmen seiner Ermittlungspflicht weitere Erkundungsschritte durch, die Kenntnisse erfordern, über die es selbst nicht verfügt, ist externer Sachverstand hinzuzuziehen. Dies kann insbesondere bei einer umfangreichen technischen Erkundung erforderlich sein.

Liegen keine gesicherten Erkenntnisse über die Asbestfreiheit der zu bearbeitenden Materialien vor, muss in Gebäuden, die vor dem 31. Oktober 1993 errichtet wurden, von Asbest ausgegangen werden.



Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen*)
(Gefahrstoffverordnung – GefStoffV)

§ 6 Absatz 2a

Der Arbeitgeber hat im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung die ihm gemäß § 5a Absatz 1 durch den Veranlasser zur Verfügung gestellten Informationen dahingehend zu prüfen, ob Gefahrstoffe bei den Tätigkeiten an den baulichen oder technischen Anlagen freigesetzt werden und zu einer Gesundheitsgefährdung der Beschäftigten führen können.

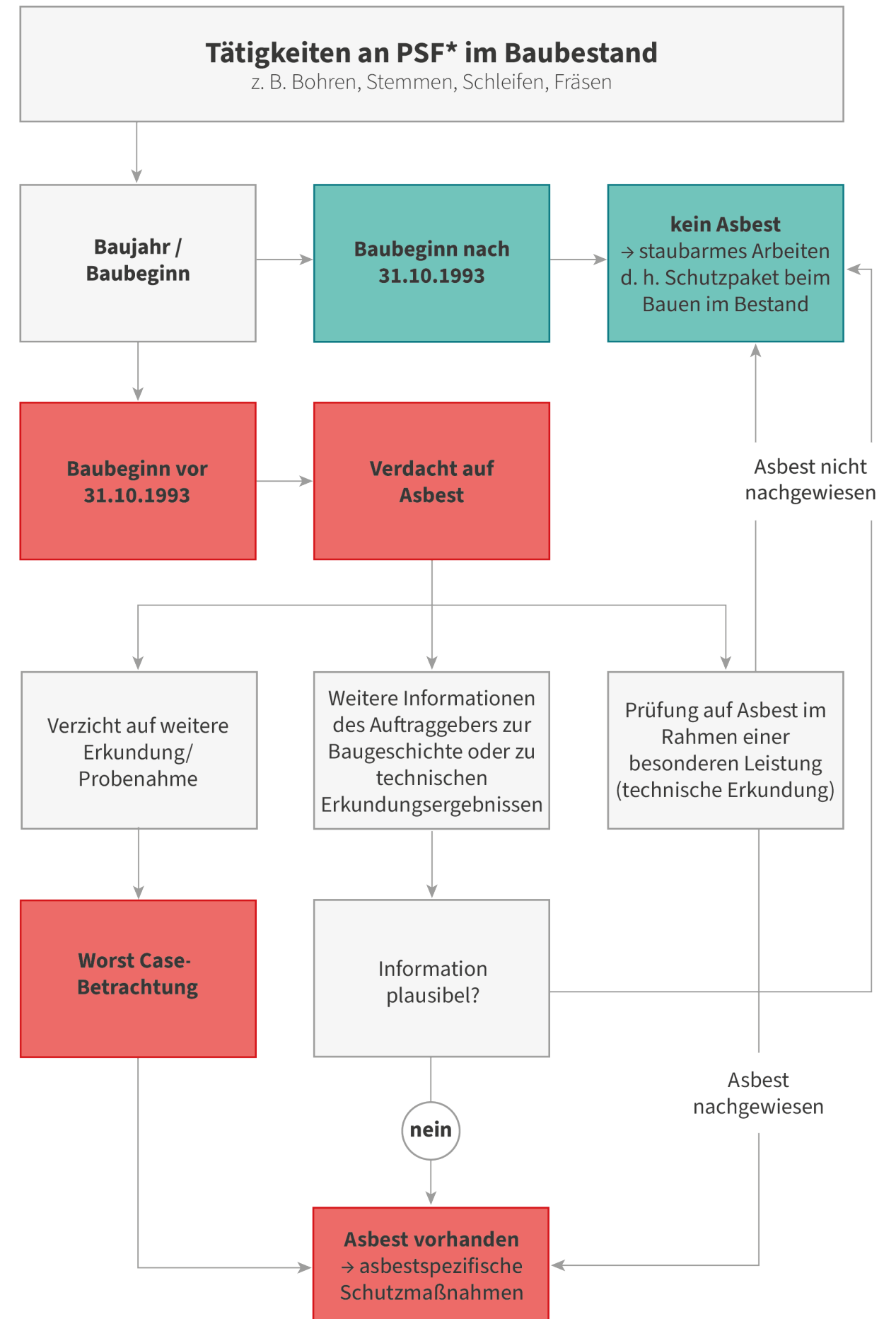


Abb. 7: Vorgehen bei Tätigkeiten mit potenziell asbesthaltigen PSF* beim Bauen im Bestand

*Baustoffe wie Putze, Spachtelmassen und Fliesenkleber und andere Bauchemikalien wie Kitt

2.2 Vorbereitende und begleitende Maßnahmen

Gefährdungsbeurteilung

Vor erstmaliger Aufnahme der Tätigkeit muss eine Gefährdungsbeurteilung durchgeführt und dokumentiert werden. Bei maßgeblichen Veränderungen ist die Gefährdungsbeurteilung zu aktualisieren. Eine Hilfestellung für die Gefährdungsbeurteilung findet sich im Anhang 2.

Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung ist zu ermitteln, welchem Risikobereich – niedriges, mittleres oder hohes Risiko – die Tätigkeiten zuzuordnen sind. Informationen dazu liefern die TRGS 519 - Anhang 9 „Hilfestellung zur Gefährdungsbeurteilung und zur Festlegung der Schutzmaßnahmen für Tätigkeiten an asbesthaltigen PSF (Exposition-Risiko-Matrix)“ sowie die Überleitungshilfe zur Anwendung der TRGS 519 bis zur Anpassung der TRGS an das Risikokzept der Gefahrstoffverordnung (BAuA - Regelwerk - TRGS 519 Asbest: Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten - Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin).

Betriebsanweisung und Unterweisung

Vor erstmaliger Aufnahme der Tätigkeiten sind die Beschäftigten anhand der schriftlichen Betriebsanweisung zu unterweisen. Ein Muster für eine Betriebsanweisung findet sich im Anhang 3.

Arbeitsmedizinische Vorsorge

Bei Tätigkeiten mit Asbest muss der Arbeitgeber eine arbeitsmedizinische Vorsorge veranlassen (Pflichtvorsorge). Die Vorsorge umfasst eine Beratung durch einen Arbeitsmediziner oder Betriebsarzt und das Angebot einer Untersuchung. Der Arbeitgeber erhält eine Bescheinigung über die Teilnahme der Beschäftigten an der arbeitsmedizinischen Vorsorge.

Werden Halbmasken mit Schraub- oder Steckfilter P2 (oder bei kurzzeitigen Tätigkeiten partikel-filtrierende Halbmasken FFP2) getragen, muss ebenfalls eine arbeitsmedizinische Vorsorge angeboten werden.

Werden Halbmasken mit Schraub- oder Steckfilter P3 oder partikelfiltrierende Halbmasken FFP3 verwendet, muss wegen des größeren Atemwiderstandes und der damit verbundenen höheren körperlichen Belastung eine arbeitsmedizinische Vorsorge durchgeführt werden.



Abb. 8



Abb. 9

Meldung an die Gesundheitsvorsorge (GVS)

Asbestbedingte Erkrankungen treten erfahrungsgemäß oft erst viele Jahre nach Beendigung der asbeststaubgefährdenden Tätigkeit auf. Daher haben die Versicherten einen Anspruch darauf, sowohl nach Beendigung der durch Asbeststaub gefährdenden Tätigkeit als auch über das Berufsleben hinaus arbeitsmedizinisch betreut zu werden. Diese nachgehende arbeitsmedizinische Vorsorge dient dem frühzeitigen Erkennen asbestbedingter Erkrankungen. Eine entsprechende Betreuung liegt damit im Interesse jedes Betroffenen.

Die nachgehende Vorsorge wird in regelmäßigen Zeitabständen von der GVS im Auftrag des zuständigen gesetzlichen Unfallversicherungsträgers angeboten. Die GVS ist eine zentrale Dienstleistungseinrichtung für die gesetzlichen Unfallversicherungsträger.

<https://gvs.bgetem.de>

Expositionsverzeichnis

Gemäß § 10a Absatz 1 GefStoffV hat der Arbeitgeber über die Beschäftigten, die Tätigkeiten mit asbesthaltigen Materialien durchführen und für die sich in der Gefährdungsbeurteilung eine Gefährdung der Gesundheit oder der Sicherheit ergibt, ein Verzeichnis zu führen, in dem Höhe und Dauer der Exposition aufgeführt sind.

Beschäftigte sind in das Verzeichnis aufzunehmen, wenn die Akzeptanzkonzentration für Asbest von derzeit 10.000 Fasern/m³ als Schichtmittelwert überschritten wird. Bei der ausschließlichen Verwendung von emissionsarmen Verfahren ist daher eine Aufnahme in das Expositionsverzeichnis nicht erforderlich.

Weitere Informationen zum Expositionsverzeichnis finden sich in Anhang 4.

2.3 Schutzmaßnahmen

Bei der Ausführung der Tätigkeiten gelten risikobezogene Schutzmaßnahmen. Dabei müssen die Arbeitsverfahren so gewählt werden, dass eine Freisetzung von Asbestfasern verhindert bzw. minimiert wird.

Emissionsarme Verfahren

Tätigkeiten mit geringem Risiko liegen dann vor, wenn nachgewiesen wurde, dass die Asbestfaserkonzentration am Arbeitsplatz im Schichtmittelwert unter der Akzeptanzkonzentration von 10.000 Fasern/m³ liegt. „Emissionsarme Verfahren“ nach TRGS 519 sind solche Tätigkeiten. Sie wurden behördlich oder von den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung geprüft und anerkannt. Einem emissionsarmen Verfahren liegt ein standardisiertes Arbeitsverfahren zu Grunde, für das die sichere Unterschreitung der Akzeptanzkonzentration von Asbest nachgewiesen wurde.

Emissionsarme Arbeitsverfahren sind in der DGUV Information 201-012 „Emissionsarme Verfahren nach TRGS 519 für Tätigkeiten an asbesthaltigen Materialien“ gelistet, wie z. B. das Verfahren BT 30 das „Bohren von Bohrlöchern in Wände und Decken mit asbesthaltigen PSF“.

➔ <https://www.dguv.de/ifa/praxishilfen/praxishilfen-gefahrstoffe/asbestsanierung/index.jsp>

Staubarmes Arbeiten

Steht für die Durchführung der Tätigkeiten kein emissionsarmes Verfahren zur Verfügung, sind grundsätzlich die allgemeinen Maßnahmen zur Staubminimierung umzusetzen:

- Eine Basisausstattung für staubarmes Arbeiten muss auf der Baustelle vorhanden sein und eingesetzt werden: staubarme Bearbeitungssysteme, Entstauber der Staubklasse H, Luftreiniger, ggf. räumliche Abtrennung und Personenschleuse sowie persönliche Schutzausrüstung.
- Staubablagerungen sind unmittelbar im Anschluss abzusaugen und/oder durch sorgfältiges feuchtes Wischen zu beseitigen.
- Eine Verschleppung von Stäuben in angrenzende Räume ist zu vermeiden.

Die BG BAU fördert die Beschaffung der Basisausstattung für staubarmes Arbeiten durch Arbeitsschutzprämien:

➔ <https://www.bgbau.de/schutzpaket-bauen-im-bestand>

Reinigung des Arbeitsbereiches

Nach Abschluss der Tätigkeiten muss der Arbeitsbereich sorgfältig gereinigt werden. Dazu sind in der Regel alle Oberflächen im Arbeitsbereich – einschließlich ggf. vorhandener Abschottungen und Schleusen – mit einem Industriestaubsauger/Entstauber der Staubklasse H abzusaugen, glatte Oberflächen wie zum Beispiel Fliesen können feucht gereinigt werden. Die Reinigung kann durch den Einsatz von Luftreinigern (Umluftbetrieb) sinnvoll unterstützt werden.

Um den Reinigungsaufwand zu reduzieren, sind schwer zugängliche oder schwer zu reinigende Gegenstände und Einbauten (z. B. Heizkörperverkleidungen, Akustikdecken, textile Wandbekleidungen) vor Beginn der Arbeiten staubdicht abzukleben.

Auch Geräte und Werkzeuge müssen vor dem Transport aus dem Arbeitsbereich gereinigt werden (Gehäuse absaugen oder feucht abwischen). Ungereinigte Geräte, Werkzeuge und Zubehör (z. B. Schläuche, Verbindungsstücke) müssen staubdicht verpackt werden, um eine Verschleppung von Asbestfasern zu vermeiden. Beim Einsatz von Mietmaschinen und -geräten muss sichergestellt sein, dass auch diese vor dem erneuten Einsatz gereinigt werden.

Schutzmaßnahmen im Umgang mit Asbest sind unerlässlich, um die Gesundheit zu bewahren. Nur durch präventive Verfahren und gründliche Reinigung lässt sich die Gefahr von Asbestfasern am Arbeitsplatz effektiv minimieren.



3 Entsorgung

Asbest und asbesthaltige Abfälle sind gemäß der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) als gefährliche Abfälle eingestuft und sind dem entsprechenden Abfallschlüssel der AVV zuzuordnen. Für die Entsorgung sind die Bestimmungen der Nachweisverordnung (NachwV) und der Anzeige- und Erlaubnisverordnung (AbfAEV) zu beachten. Bei der Ablagerung auf Deponien gelten die Bestimmungen der Deponieverordnung (DepV).

In Deutschland ist die konkrete Entsorgung asbesthaltiger Abfälle durch Vorschriften der Bundesländer geregelt, die sich in Details unterscheiden können.

Grundsätzlich sind Abfälle, die bei der Bearbeitung asbesthaltiger Putze, Spachtelmassen, Fliesenkleber und anderer ehemals verwendeter bauchemischer Produkte mit vergleichbaren Asbestgehalten anfallen, getrennt von anderen Abfällen zu erfassen und als asbesthaltiger Abfall einzustufen. Dies gilt nach derzeitiger Rechtsauffassung unabhängig von dem tatsächlichen Asbestgehalt im Einzelfall.

Asbesthaltige Abfälle sind in geeigneten, sicher verschließbaren und gekennzeichneten Behältnissen zu sammeln und zu befördern. Das Be- und Entladen von Containern oder von Transportfahrzeugen mit asbesthaltigen Abfällen ist sorgfältig durchzuführen. Die Abfälle dürfen weder geworfen noch geschüttet oder gekippt werden. Asbesthaltige Abfälle sind so zu sichern, dass während der Beförderung und beim Be- und Entladen keine Asbestfasern freigesetzt werden.

Der in Frage kommende AVV-Abfallschlüssel für die Entsorgung asbesthaltiger PSF lautet : **17 06 05***
asbesthaltige Baustoffe.

Bei allen mit * gekennzeichneten Abfällen handelt es sich um gefährliche Abfälle nach der AVV.

➔ <https://www.gesetze-im-internet.de/avv/AVV.pdf>

4 Weiterführende Verweise und Links

Regelungen und Richtlinien

Gefahrstoffverordnung vom 04. Dezember 2024

TRGS 519 Asbest: Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten

Überleitungshilfe zur Anwendung der TRGS 519 bis zur Anpassung der TRGS an das Risikokzept der Gefahrstoffverordnung (BAuA - Regelwerk - TRGS 519 Asbest: Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten - Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin).

TRGS 517 Tätigkeiten mit potenziell asbesthaltigen mineralischen Rohstoffen und daraus hergestellten Gemischen und Erzeugnissen

TRGS 910 Risikobezogenes Maßnahmenkonzept für Tätigkeiten mit krebserzeugenden Gefahrstoffen

DGUV Informationen 201-012 - Emissionsarme Verfahren nach TRGS 519 für Tätigkeiten an asbesthaltigen Materialien

LASI LV 45 - Leitlinien zur Gefahrstoffverordnung

LAGA M 23 - Vollzugshilfe zur Entsorgung asbesthaltiger Abfälle

VDI 6202 Blatt 3, Schadstoffbelastete bauliche und technische Anlagen – Asbest – Erkundung und Bewertung (noch nicht veröffentlicht)

Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)

➔ <https://www.gesetze-im-internet.de/avv/AVV.pdf>

Leitfäden

BMAS: Factsheet „Asbest in Bauprodukten“ (Dezember 2016)

➔ <https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Arbeitsschutz/Asbestdialog/asbestdialog-factsheet.pdf>

BAuA: Leitlinie für die Asbesterkundung zur Vorbereitung von Arbeiten in und an älteren Gebäuden. 1. Auflage. Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA), Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) und Umweltbundesamt (UBA), April 2020

BAuA - Kooperation - Leitlinie für die Asbesterkundung zur Vorbereitung von Arbeiten in und an älteren Gebäuden - Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin

Weiterführende Informationen

BAuA: Nationales Asbest-Profil Deutschland (Stand: 2020)

BAuA - Repositorium - Nationales Asbest-Profil Deutschland - Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin

Anhang 1 – Checkliste der allgemeinen Maßnahmen für Tätigkeiten mit Exposition gegenüber Asbest

Folgende Maßnahmen müssen unabhängig vom Risikobereich immer umgesetzt werden:

Nr.	Anforderung	Fundstelle	Umsetzung durch:	Umsetzung bis:
1	Informationsermittlung zum Vorkommen asbesthaltiger Materialien	GefStoffV §§ 6, 11a		
2	Durchführung und Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung	GefStoffV §§ 6, 11a, TRGS 400 und TRGS 519 Nr. 4		
3	Sicherstellung der sicherheits-technischen und personellen Ausstattung im Unternehmen	GefStoffV §§ 7, 11a, TRGS 519 Nr. 5		
4	Erstellung eines Arbeitsplans für die Tätigkeiten	GefStoffV § 11a; TRGS 519 Nr. 4.2		
5	Einhaltung der jeweiligen vorgegebenen staubarmen Arbeitstechniken	GefStoffV §§ 7ff sowie Anhang I Nr. 2.3 und 2.4		
6	Verwendung der staubarmen Geräte/ Gerätesysteme, Werkzeuge und Zubehör nach Herstellervorgaben			
7	Regelmäßige Wartung und Prüfung der Geräte entsprechend Herstellervorgaben	GefStoffV § 7, BetrSichV § 14 und DGUV Vorschrift 3		
8	Qualifizierung bzw. besondere Unterweisung der Beschäftigten	GefStoffV §§ 8, 11a, 14, TRGS 555 und TRGS 519 Nr. 11 i.V.m. Anlage 10 „Grundkenntnisse Asbest“		
9	Regelmäßige Unterweisung der Beschäftigten auf Basis der Betriebsanweisung	GefStoffV § 14, TRGS 519 Nr. 11		

Nr.	Anforderung	Fundstelle	Umsetzung durch:	Umsetzung bis:
10	Sicherstellung der arbeitsmedizinisch-toxikologischen Beratung im Rahmen der Unterweisung	GefStoffV § 14, TRGS 519 Nr. 11		
11	Einweisung der Beschäftigten in die richtige und sichere Gerätebedienung	GefStoffV § 14, TRGS 519 Nr. 11 und Herstellervorgaben		
12	Einweisung der Beschäftigten in die korrekte Anwendung der persönlichen Schutzausrüstung	GefStoffV § 14, TRGS 519 Nr. 9 und 11		
13	Organisation der arbeitsmedizinischen Vorsorge	ArbMedVV und TRGS 519 Nr. 13		
14	Aufnahme der Beschäftigten in das Verzeichnis für Tätigkeiten mit krebs-erzeugenden, keimzellmutagenen oder reproduktionstoxischen Stoffen, wenn Akzeptanzkonzentration im Schichtmittel überschritten	GefStoffV § 10a und TRGS 410		
15	Sicherstellung der Anzeige- und Informationspflichten gegenüber der zuständigen Behörde	GefStoffV § 18 mit TRGS 519 Nr. 3		
16	Sicherstellung der Informations-verpflichtung gegenüber den Beschäftigten bzw. ihrer Vertretung	GefStoffV § 14		

Als Hilfestellung für die Umsetzung der Pflichten können bei Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung verschiedene Handlungshilfen und Anleitungen bezogen werden. Auskünfte dazu erteilen die jeweiligen Aufsichtspersonen bzw. Präventionsabteilungen.

Anhang 2 – Hilfestellung für die Gefährdungsbeurteilung

Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung bzgl. Tätigkeiten beim Bauen in Gebäuden mit Asbestverdacht

Gefährdungsbeurteilung – Dokumentation		
§ 6 Abs. 8 Gefahrstoffverordnung		
Ersteller:		Verantwortlicher:
Datum:		
Arbeitsbereich: Baustelle Umbau- und Abbrucharbeiten Tätigkeit: Handwerkersnahe Tätigkeiten wie Bohren, Stemmen, Putzabschlagen, Mauerwerk, Reinigen		
Beschreibung der Tätigkeiten		
Bei den genannten Tätigkeiten werden Stemm-, Bohrarbeiten, Putzabschlagen und Abbruch von Mauerwerk durchgeführt. Dabei entstehen verfahrensbedingt größere Mengen an mineralischem Staub. Die freigesetzten Stäube können Asbestfasern enthalten. Die Erfassung dieser Stäube erfolgt soweit möglich direkt am Werkzeug. Die entstehenden Stäube werden über den Entstauber, der am Gerätesystem angeschlossen ist, direkt abgeschieden. Luftreiniger filtern die nicht erfassten Stäube aus der Atemluft im Arbeitsbereich. Der Arbeitsbereich wird durch eine Baustelleneinrichtung (mindestens 1-Kammer-Schleuse) von nicht belasteten Bereichen abgetrennt.		
Verwendete/freigesetzte Gefahrstoffe		
Mineralische Stäube: einatembare Staubfraktion und alveolengängige Staubfraktion Quarzstaub Asbestfasern	Allgemeiner Staubgrenzwert für E-Staubfraktion: 10 mg/m³ A-Staubfraktion: 1,25 mg/m³ Beurteilungsmaßstab für Quarzstaub 0,05 mg/m³. Tätigkeiten mit alveolengängigen quarzhaltigen Stäuben sind krebserzeugend nach TRGS 906	Die freigesetzte Menge an mineralischen Stäuben sowie die Freisetzung von Asbestfasern ist abhängig von verschiedenen Parametern (Tätigkeit, Erfassungsgrad, Abscheidegrad usw.).
Beurteilung		
<u>Gefahren durch Inhalation:</u> Verfahrensbedingt kann das Auftreten und Freisetzen gesundheitsgefährdender mineralischer Stäube nicht vermieden werden. Die mineralischen und möglicherweise Asbestfasern enthaltenden Stäube werden über die Atmung in den Körper aufgenommen und können sich in den Atmungsorganen ablagern. Mit Gesundheitsgefährdungen muss gerechnet werden (chronische Bronchitis, Lungenemphysem, Silikose, Lungenkrebs). Die Tätigkeit ist als krebserzeugend nach TRGS 906 eingestuft. Gefahrstoffmessungen auf Baustellen zeigen häufig deutliche AGW-Überschreitungen für die Staubfraktionen bei manuellen Tätigkeiten, sofern nicht abgesaugte Elektrowerkzeuge verwendet werden. Mit abgesaugten Gerätesystemen in Kombination mit Luftreinigern können die Grenzwerte in der Regel eingehalten werden. <u>Substitution</u> des freigesetzten Stoffs/Verfahrens nicht möglich, da Arbeiten im vorhandenen Mauerwerk erforderlich sind. Einsatz eines geschlossenen Systems technisch nicht möglich. <u>Gefahren durch Hautkontakt:</u> Längere, hohe Staubexposition kann zu Hautirritationen führen. <u>Physikalisch-chemische und sonstige Gefahren:</u> nicht gegeben		

Gefährdungsbeurteilung – Dokumentation	
Schutzmaßnahmen/Wirksamkeit	Zuständigkeit
Abgesaugte Maschinen (Maschine und Entstauber, mind. Staubklasse M) beschaffen und einsetzen. Sofern Erfassung unvollständig, Ergänzung durch Luftreiniger.	Vorgesetzter
Staubausbreitung verhindern durch lufttechnische Maßnahme (Luftreiniger), ggf. Abschottung.	Vorgesetzter
Betrieb, Wartung, Reinigung und Prüfung der Geräte und des Zubehörs nach Herstellerangaben	Vorgesetzter, alle Mitarbeiter
Auswahl, Bereitstellung und Verwendung von Gehörschutz, Augenschutz und Handschutz (Schutzhandschuhe). Atemschutz (vorzugsweise Halbmaske mit P2-Filter).	Vorgesetzter, alle Mitarbeiter
Reinigung nicht durch Saugen oder feucht Wischen.	Vorgesetzter, alle Mitarbeiter
Arbeitsmedizinische Vorsorge für Staub allgemein und Quarz, Pflichtvorsorge	Vorgesetzter, alle Mitarbeiter
Arbeitsmedizinische Vorsorge für Asbest, Pflichtvorsorge	Vorgesetzter, alle Mitarbeiter
Arbeitsmedizinische Vorsorge für Atemschutz: Pflichtvorsorge: Benutzung von Halbmasken mit P3-Filter, Angebotsvorsorge: Halbmasken mit P2-Filter	Vorgesetzter, alle Mitarbeiter
Betriebsanweisung erarbeiten	Vorgesetzter
Unterweisung und arbeitsmedizinisch-toxikologische Beratung durchführen	Vorgesetzter
Angewendete Vorschriften	
GefStoffV Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen - Gefahrstoffverordnung TRGS 519 ASI-Arbeiten mit Asbest TRGS 559 Quarzhaltiger Staub TRGS 900 Arbeitsplatzgrenzwerte TRGS 906 Verzeichnis krebserzeugender Tätigkeiten oder Verfahren nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 GefStoffV DGUV-Regel 112-190 (BGR/GUV-R 190) Benutzung von Atemschutzgeräten DGUV-Regel 112-192 (BGR/GUV-R 192) Benutzung von Augen- und Gesichtsschutz DGUV-Regel 112-194 (BGR/GUV-R 194) Einsatz von Gehörschutz	

Anhang 3 – Muster einer Betriebsanweisung



Handwerksnahe Tätigkeiten beim Bauen im Bestand bei Asbestverdacht Tätigkeiten mit krebserzeugenden Stoffen!

Signalwort: Gefahr



Asbestfasern!

Gefahren für Mensch und Umwelt

Achtung: Baustoffe wie Putze, Fliesenkleber oder Spachtelmassen in Gebäuden, die vor 1993 errichtet wurden, können Asbest enthalten. Zwar sind die Gehalte an Asbest häufig gering, doch gerade bei der Bearbeitung mit schnelllaufenden Werkzeugen können hohe Faserkonzentrationen freigesetzt werden. Asbesthaltiger Staub bzw. Asbestfasern sind kaum sichtbar und können lang in der Luft schweben (Schwebstaub). Einatmen von faserhaltigem Staub kann zu Gesundheitsschäden führen. Dauerhafte Schäden sind möglich (z. B. Asbestose). Asbesthaltiger Staub kann Krebs erzeugen!

Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln

Ausgebaute Materialien/Baustoffe nicht wiederverwenden. Arbeitsbereiche von anderen Arbeitsbereichen abgrenzen und staubdicht abtrennen. Kennzeichnung durch Hinweisschild: „Zutritt verboten, Asbestfasern!“
Staubarme Arbeitsverfahren/-geräte verwenden. Material nicht werfen.

Im Arbeitsbereich nicht essen, trinken oder rauchen!

Bei der Arbeit Schutzanzug und Partikelfiltermaske tragen. Straßenkleidung getrennt von Arbeitskleidung aufbewahren! Arbeitsplatz sauber halten. Nicht mit Druckluft abblasen! Regelmäßig reinigen durch Aufsaugen. Bauwerksöffnungen im Arbeitsbereich geschlossen halten. Nach Beendigung der Arbeiten nochmal alle Oberflächen feucht reinigen oder absaugen. Nur Entstauber bzw. Industriesauger mindestens der Staubklasse M verwenden. Während der Arbeiten die Funktion und Absaugleistung überprüfen. Verstopfungen im Ansaugschlauch sofort beseitigen.

Arbeitsmedizinische Vorsorge beachten!

Atemschutz: Partikelfilter P2 (weiß) an Halbmaske. Nach maximal zweistündiger Arbeitszeit halbstündige Erholungszeit einlegen.

Körperschutz: Einwegschutzanzug (Typ 5) tragen.



Verhalten im Gefahrenfall

Bei Störungen (z. B. erheblicher Bruch, weil sich die Nägel nicht ziehen lassen) Arbeit unterbrechen. Weiteres Vorgehen mit der aufsichtführenden Person abstimmen. Im Schadensfall, z. B. bei Transportunfällen, Unbefugte fernhalten!

Zuständige Ärztin/zuständiger Arzt:

Unfalltelefon:

Erste Hilfe

Bei jeder Erste-Hilfe-Maßnahme: Selbstschutz beachten und umgehend Ärztin oder Arzt verständigen.

Nach Augenkontakt: Bei Augenreizungen nicht reiben, sondern mit viel Wasser spülen. Augenärztin oder Augenarzt aufsuchen!

Nach Hautkontakt: Stark verunreinigte Kleidung ausziehen. Mit viel Wasser reinigen.

Nach Einatmen: Frischluft!

Nach Verschlucken: Mund mit Wasser ausspülen.

Ersthelfende:



Sachgerechte Entsorgung

Asbesthaltige Materialien und Baustoffe, kontaminierte Kleinteile, Befestigungen, Staubsaugerinhalte, u. a. Abfälle direkt am Entstehungsort in PE-Säcke oder Big-Bags sammeln und verpacken. Staubentwicklung dabei gering halten. Produktreste/Abfälle ggf. befeuchten. Abfall mit Aufkleber kennzeichnen: „Achtung, enthält Asbest!“

Ausgebautes Material:

Schutzkleidung/Filtermaterialien:



Abb. 12

Anhang 4 – Hinweise zum Expositionsverzeichnis

Der Arbeitgeber hat das Expositionsverzeichnis mit allen Aktualisierungen 40 Jahre nach Ende der Exposition aufzubewahren. Bei Beendigung von Beschäftigungsverhältnissen hat der Arbeitgeber den Beschäftigten einen Auszug über die sie betreffenden Angaben des Verzeichnisses auszuhändigen und einen Nachweis hierüber wie Personalunterlagen aufzubewahren.

Der Arbeitgeber kann nach entsprechender Aufklärung der Beschäftigten und mit deren Einwilligung die Aufbewahrungs- einschließlich der Aushändigungspflicht nach § 10a Absatz 3 GefStoffV auf den zuständigen gesetzlichen Unfallversicherungsträger übertragen.

Um dies zentral zu ermöglichen, hat die DGUV für alle Unfallversicherungsträger die „Datenbank zur zentralen Erfassung gegenüber krebserzeugenden Stoffen exponierter Beschäftigter (ZED)“ entwickelt. Hier können Unternehmen ihre Daten zu den Expositionen ihrer Beschäftigten über ein Internetportal in die ZED eintragen und dort verwalten. So können sie ihre Aushändigungs- und Aufbewahrungspflicht auf die DGUV übertragen. Die ZED ist nur eine Möglichkeit den Verpflichtungen nach § 10a Absatz 3 GefStoffV nachzukommen.

Von der BG BAU wird zusätzlich eine einfache Eingabehilfe bereitgestellt, mit der der Aufwand für die Erfassung in die ZED nochmals reduziert wird. Die Eingabehilfe erleichtert die Expositionsbeschreibung für die Unternehmen. Für den Fall, dass keine Messungen zu den Tätigkeiten vorliegen, können alternativ Schätzwerte aus der Expositionsdatenbank der BG BAU genutzt werden.

Siehe hierzu:

<https://www.bgbau.de/zed>

Zentrale Expositionsdatenbank



<https://www.dguv.de/ifa/gestis/zentrale-expositionsdatenbank-zed/index.jsp>

Bildnachweise

Abb. 1: Parilov - stock.adobe.com

Abb. 2: Naphol - stock.adobe.com

Abb. 3: BG BAU

Abb. 4: BG BAU

Abb. 5: BG BAU

Abb. 6: photo 5000 - stock.adobe.com

Abb. 7: BG BAU

Abb. 8: BG BAU

Abb. 9: sebra - stock.adobe.com

Abb. 10: Terry Davis - stock.adobe.com

Abb. 11: ANTONIO©PRISTON - stock.adobe.com

Abb. 12: fotohansel - stock.adobe.com

BG BAU – Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft

Bundesallee 210
10719 Berlin

Präventionshotline: 0800 8020100

E-Mail: praevention@bgbau.de

www.bgbau.de